Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 30.11.2020

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. X/057
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	**09.12.2020**
Rat	**17.12.2020**

Betreff:	**Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Oberdarfeld Beratung zum Landschaftsschutz/-bild**
FB/Az.:	FB II / 621.31
Produkt:	53/09.001 Räumliche Planung und Entwicklung
Bezug:	PlBUA, 28.10.2020, ö.S., SV IX/902 Rat, 05.11.2020, ö.S., SV IX/902

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zum Landschaftsschutz/-bild werden zur Kenntnis genommen. Auf den Beschlussvorschlag zur Sitzungsvorlage Nr. IX/902 wird verwiesen.

Sachverhalt:

Auf die Sitzungsvorlage Nr. IX/902 wird verwiesen.

Die in Rede stehenden Windenergieanlagen sollen im Südosten Darfelds, an der Grenze zu Stadtgrenze Billerbeck, errichtet werden. Die Fläche liegt im Außenbereich im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes welches erstmalig im Jahre 1974 durch eine Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet Baumberge in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt ausgewiesen wurde.

Im Jahr 2004 wurde der Landschaftsplan Rosendahl rechtskräftig, in dem diese Fläche Fläche als Landschaftsschutzgebiet Darfeld (Festsetzungsnummer: 2.206) übernommen wurde. Ein Kartenauszug aus dem Landschaftsplan sowie die Begründung zum Landschaftsschutz sind als **Anlage I** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Im Regionalplan Münsterland wurde dieser Bereich übernommen und ist auch dort ausgewiesen.

In Bezug auf Windkraft wurden im Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 folgende Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete getroffen:
„3.2.4.2
Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Für die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung (Konzentrationszonen) in der Bauleitplanung sind insbesondere folgende zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne unter Beachtung der textlichen Festlegungen im Einzelfall zu prüfen:
….d) Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie in regionalen Grünzügen ist möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Für die Bewertung sind die Maßstäbe aus Nummer 8.2.2.5 heranzuziehen.“ Auch hier ist ein Auszug aus dem Windenergieerlass von 2018 als **Anlage II** der Sitzungsvorlage beigefügt.

Im Zusammenhang mit dem Windenergieerlass wird auf eine Karte des Landesamtes für Natur, Umwelt – und Verbraucherschutz (LANUV) verwiesen. Der Windenergieerlass enthält unter anderen landesweit einheitliche Vorgaben zur Landschaftsbildbewertung und Ersatzgeld-Ermittlung bei Eingriffen in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen. Die Höhe des Ersatzgeldes richtet sich demnach nach dem Wert des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe um den Anlagenstandort.
Für die Erstellung der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat das LANUV für die gesamte Fläche des Landes NRW eine Bewertung des Landschaftsbildes erarbeitet.
Laut Windenergieerlass sollen die Vorhabenträger zur Ermittlung des Ersatzgeldes für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen die Landschaftsbildbewertung des LANUV übernehmen.

Dementsprechend ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass im Rahmen der Windenergieplanung Landschaftsschutzgebiete nicht als "harte" Tabuzonen zu betrachten sind, weil Ausnahmen oder Befreiungen vom Bauverbot grundsätzlich möglich sind.

Maßgebend ist daher die Frage, ob die Errichtung und der Bau der WEA an den vorgesehenen Standorten den Charakter des Gebietes verändern, oder diese dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Der § 35 Abs. 3 des Baugesetzbuches lässt die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich zu. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW (Urteil vom 18.11.2002 – 7 A 2140/00) darf dieses bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergiean-lagen nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten (siehe auch OVG NRW, Urteil vom 19.05.2004 – 7 A 3368/02; OVG NRW, Urteil vom 24.6.2004 – 7 A 997/03).

In Gesprächen mit der Bezirksregierung, dem LANUV, Fachplanern und auch der Unteren Naturschutzbehörde kristallisierte sich heraus, dass die Betrachtung, ob und wie ein Landschaftsschutzgebiet in seiner Eigenart schützenswert ist und ob die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich das Landschaftsbild beeinträchtigen, oft subjektiv ist.

Bewertungskriterien, neben der im Landschaftsplan beschriebenen Bewertung, können hier u.a. sein:

a) Das Landschaftsbild selber.
b) Klima und Natur
c) Stellenwert der in diesem Bereich vorhandenen Schutzgüter für Natur und Umwelt.
d) Ausgewiesene Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete in diesem Bereich.
e) Vorprägung durch die vorhandene Landstraße/Bahntrasse.
f) Wieviel Raum wurde der Windkraft substanziell im Gemeindegebiet gegeben?

Tatsächlich wurden die vom Kreis Coesfeld in 2013 und 2014 erteilten Befreiungen vom Landschaftsschutz ohne eine solch ausführliche Begründung erteilt. Hier ist darauf hinzuweisen, dass auch der in Rede stehende Bereich bereits 2013 in der Potenzialflächenanalyse des Büros WoltersPartner ausgewiesen war.

Die Verwaltung wird in der Sitzung Ausführungen zum Landschaftsschutz/-bild geben.

Im Auftrage:	Kenntnis genommen:
Brodkorb Fachbereichsleiterin	Gottheil Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Auszüge Landschaftsplan
Anlage II: Auszug Windenergie-Erlass